

MERKBLATT

Mitwirkungspflichten für Bezieher/innen von Gehörlosengeld, die außerhalb von Einrichtungen leben

Es besteht die Verpflichtung, uns sofort über eingetretene Änderungen zu unterrichten bei:

1. Veränderungen des Hörvermögens

Geplante bzw. durchgeführte Operationen das Hörvermögen betreffend sind uns sofort mitzuteilen. Dies kann Auswirkungen auf die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

2. Aufnahme in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim

oder einer anderen vollstationären Einrichtung (z. B. Internat, Reha-Einrichtung, Berufs- und Umschulungsmaßnahmen). Dies kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

3. Wechsel der Wohnung

Bei Wohnungswechsel in ein anderes Bundesland oder in das Ausland entfällt grundsätzlich unsere Zuständigkeit und somit der Anspruch auf unsere Leistung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wohnort in Hessen als 1. Wohnsitz beibehalten wird.

4. Wechsel des Geldinstitutes oder der Kontonummer

5. Durch die Gehörlosigkeit bedingte Mehraufwendungen

Wenn die Nutzung des Gehörlosengeldes ganz oder teilweise nicht mehr für durch die Gehörlosigkeit bedingte Mehraufwendungen möglich ist, sind wir zu informieren.

Durch unterlassene Anzeige eingetretene Überzahlungen werden in jedem Falle von uns zurückgefordert.

Wir bitten alle Anfragen und Mitteilungen nur unter Angabe des persönlichen Geschäftszeichens an uns zu richten.

Im Falle des Todes des Berechtigten sind wir zu informieren. In diesem Fall stehe unsere Leistung nur noch bis zum Ablauf des Sterbemonats zu. Der Anspruch auf die Leistung ist nicht vererblich.